

65. Jahrgang Nr. 49
Donnerstag, 9. Dezember 2010



i INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|-------------------------------------------------------|--------|
| Niederrheinischer Literaturpreis 2010 verliehen | S. 289 |
| Dr. Andreas Coenen neuer Verbandsvorsteher | S. 290 |
| Aus dem Stadtrat | S. 290 |
| Bekanntmachungen | S. 290 |
| Auf einen Blick | S. 294 |

NIEDERRHEINISCHER LITERATURPREIS 2010 AUF BURG LINN VERLIEHEN

Der Niederrheinische Literaturpreis 2010 ist an die Herausgeber der Krefelder Stadtgeschichte verliehen worden. Die Auszeichnung der Stadt Krefeld haben im Rittersaal auf Burg Linn Dr. Reinhard Feinendegen und Dr. Hans Vogt entgegengenommen. Zum ersten Mal wurde der mit 10 000 Euro dotierte Niederrheinische Literaturpreis an die Editoren eines Sachbuches in der Sparte „Geschichtsschreibung“ vergeben. Das fünfbandige Werk umfasst rund 3500 Seiten. 25 Autoren haben daran mitgewirkt. Beschrieben wird Krefeld von der Frühzeit bis in das Jahr 2004.

„Der Niederrheinische Literaturpreis der Stadt Krefeld soll ihnen bestätigen, wie sehr wir ihre Leistung bewundern und wie dankbar wir ihnen für dieses Werk sind“, sagte Oberbürgermeister Gregor Kathstede. Krefeld blicke auf eine wechselvolle Vergangenheit zurück, die hochkomplex, packend, unterhaltsam und auch kurios sei. „Wer die Bücher aufmerksam betrachtet, wird bemerken, dass sie bis ins letzte Detail durchdacht sind“, so Kathstede. In ihrer Laudatio würdige Waltraud Fröchte, Mitglied der Preisjury, die außerordentliche Leistung von Feinendegen und Vogt. „Die



Oberbürgermeister Gregor Kathstede und Kulturdezernent Roland Schneider überreichen den Niederrheinischen Literaturpreis 2010 an Dr. Hans Vogt (2. v. re) und Dr. Reinhard Feinendegen.

Geschichte ist Buch geworden“, sagte Fröchte. Sie haben es verstanden, aus den Beiträgen der Autoren ein Gesamtwerk zu formen. Die Herausgeber haben durch ihr Werk die Archive, das Gedächtnis der Stadt für alle geöffnet.

Die Bücher seien auf einem hohen, wissenschaftlichen Niveau geschrieben worden und auch für Laien gut lesbar, so Fröchte. Als preiswürdig betrachtete die Jury auch den Facettenreichtum des Werkes. Besondere Beiträge sind dem niederrheinischen Naturraum und seiner Agrarwirtschaft, der Sprachgeschichte und dem Brauchtum gewidmet. Ein eigener Band zur Kirchen- und Kulturgeschichte trage zudem der besonderen Bedeutung des Toleranzgedankens für die Entwicklung Krefelds Rechnung.

Die beiden Preisträger bedankten sich mit einem launigen Vortrag für die Auszeichnung. Dr. Reinhard Feinendegen und Dr. Hans Vogt brachten den mit Vertretern aus Politik und der Krefelder Kultur voll besetzten Rittersaal öfter zum Lachen. Vogt erinnerte sich,

PRIESTERNOTRUF

Priesternotruf für Kranke

Wenn Sie für einen Schwerkranken einen katholischen Priester benötigen und die Seelsorger Ihrer Gemeinde in abzusehender Zeit nicht erreichbar sind, wenden Sie sich an die **Ruf.-Nr. 334 334 0**

INVESTITIONEN MIT GROSSER WIRKUNG

- ◆ HEIZUNG
- ◆ LÜFTUNG
- ◆ KLIMA
- ◆ SANITÄR



www.wtk-waermetechnik.de
Obergath 126 · 47805 Krefeld · Tel. 02151 31950

dass er während seiner Zeit als ehemaliger Hafendezernent überraschend den Kulturbereich leiten sollte. „Mir wurden damals einige Wünsche freigegeben“, so Vogt. Unter anderem sollte eine Stadtgeschichte geschrieben werden. Feinendegen berichtete, dass er sich niemals habe träumen lassen, sich über Jahrzehnte mit einer Stadtgeschichte als „Herkulesaufgabe“ nach seiner Pensionierung zu beschäftigen. Die Herausgeber bedankten sich ausdrücklich bei ihren Ehefrauen für deren Geduld in den vergangenen Jahren und bei allen Autoren sowie Helfern.

DR. ANDREAS COENEN NEUER VERBANDSVORSTEHER DES KRZN

Der Kreisdirektor des Kreises Viersen, Dr. Andreas Coenen, ist mit dem einstimmigen Beschluss der Verbandsversammlung zum Verbandsvorsteher des Kommunalen Rechenzentrums Niederrhein (KRZN) gewählt worden. Er folgt Landrat Peter Ottmann, Kreis Viersen, der von 2004 bis 2010 Verbandsvorsteher des KRZN war. Zum stellvertretenden Verbandsvorsteher wurde Dr. Ansgar Müller, Landrat des Kreises Wesel, einstimmig wiedergewählt. Das Kommunale Rechenzentrum in Kamp-Lintfort ist als kommunaler Zweckverband seit dem Jahr 1971 IT-Dienstleister für 43 Kommunen in der Region Niederrhein, so auch für die Stadt Krefeld.

Als Mitglied der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates des KRZN hat Dr. Coenen bereits seit mehreren Jahren die Entwicklung des Rechenzentrums mitgestaltet. Nach seiner Wahl dankte der neue Verbandsvorsteher seinem Vorgänger im Amt und hob hervor, dass Peter Ottmann das KRZN durch eine Zeit geführt habe, die von Konsolidierungsprozessen, dem Beitritt der Stadt Bottrop, dem Umzug zum neuen Standort Kamp-Lintfort und von der Modernisierung des Produktportfolios geprägt war. „Die Zukunft wird vom KRZN ein hohes Maß an Anpassungsfähigkeit an die wirtschaftliche Entwicklung erfordern“, sagte Dr. Coenen. Eine besondere Herausforderung sehe er darüber hinaus in der optimalen Unterstützung von Verwaltungsprozessen durch Portal-Lösungen und Cloud-Computing.



AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 13. Dezember bis 17. Dezember 2010 tagen folgende Ausschüsse und Bezirksvertretungen

Dienstag, 14. Dezember 2010

- 17.00 Uhr Jugendhilfeausschuss und Ausschuss für Schule und Weiterbildung (gemeinsam), Gesamtschule Kaiserplatz, Forum
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Uerdingen, Gaststätte „Et Klöske“, Oberstraße 29

Mittwoch, 15. Dezember 2010

- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Hüls, Rathaus Hüls, Hülser Markt 11
- 17.30 Uhr Integrationsausschuss, Fabrik Heeder

Donnerstag, 16. Dezember 2010

- 16.00 Uhr Rechnungsprüfungsausschuss, Rathaus
- 17.00 Uhr Bezirksvertretung Süd, Fabrik Heeder, Virchowstr. 130



BEKANNTMACHUNGEN

VERÖFFENTLICHUNG VON EINER KRAFTLOSERKLÄRUNG IM AMTSBLATT DER STADT KREFELD

Aufgrund unseres Aufgebotes vom 02.09.2010 sind an dem von der Sparkasse Krefeld ausgestellten Sparkassenbuch

Nr. 3101528531

keine Rechte geltend gemacht worden.

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15.12.1995, geändert durch die Verordnung vom 21.06.1999, wird die Sparurkunde hierdurch für kraftlos erklärt.

Krefeld, den 02.12.2010

Sparkasse Krefeld

RECHNUNGSPRÜFUNGSORDNUNG DER STADT KREFELD VOM 30.11.2010

Der Rat der Stadt Krefeld hat am 04.11.2010 für die Durchführung der in den §§ 59 Abs. 3, 101 – 104 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Mai 2009 (GV NRW S. 380), enthaltenen Bestimmungen folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Krefeld unterhält nach den Bestimmungen der GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung in der Organisationsform eines Fachbereiches.
- (2) Die Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Krefeld bestimmt Rahmen und Grundsätze für die Tätigkeit der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) Für die Durchführung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung erlässt der Rat eine Dienstanweisung.

§ 2

Rechtliche Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (2) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Leitung und der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (3) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur Recht und Gesetz unterworfen.

§ 3

Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern sowie sonstigen Beschäftigten.

TELEFONSELSORGE

0800 111 0 111 und 0800 111 0 222

- (2) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung werden nach vorheriger Beschlussfassung des Rechnungsprüfungsausschusses vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die zur Fortbildung notwendigen finanziellen Mittel sind von der Verwaltung bereitzustellen.

§ 4

Gesetzliche Aufgaben

- (1) Die gesetzlichen Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung ergeben sich aus der Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung. Gemäß § 103 Abs. 1 GO NRW in der derzeitigen Fassung handelt es sich dabei um folgende Aufgaben:
 1. die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt (§ 101 GO NRW),
 2. die Prüfung der Jahresabschlüsse der in § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 GO NRW benannten Sondervermögen (Gemeingliedervermögen; Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen; rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen),
 3. die Prüfung des Gesamtabchlusses,
 4. die laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses,
 5. die dauernde Überwachung der Zahlungsabwicklung der Stadt und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Prüfungen,
 6. bei Durchführung der Finanzbuchhaltung mithilfe automatisierter Datenverarbeitung (DV-Buchführung) der Stadt und ihrer Sondervermögen die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung,
 7. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,
 8. die Prüfung von Vergaben.
- (2) Die Prüfung von Vergaben erfolgt aufgrund beschränkter Kapazitäten auf Veranlassung der Leitung der Rechnungsprüfung. Durch die Dienstanweisung gemäß § 1 Abs. 3 werden entsprechende Regelungen getroffen.
- (3) In die Prüfung des Jahresabschlusses sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Aufgaben (z.B. Sozialhilfeaufgaben) einzubeziehen, wenn diese insgesamt finanziell von erheblicher Bedeutung sind.

§ 5

Übertragene Aufgaben

Der Rat überträgt der örtlichen Rechnungsprüfung aufgrund des § 103 Abs. 2 GO NRW

1. die Prüfung der Verwaltung, der Betriebe und Sondervermögen sowie der sonstigen Einrichtungen der Stadt auf Ordnungsmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,
2. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW,
3. Prüfung der Beteiligungsverwaltung auf Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit,

4. die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung der Baukostenvorschläge,
6. die Prüfung von Architekten- und Ingenieurverträgen,
7. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Bauausführungen, Bauabrechnungen und Erschließungsbeitragsabrechnungen,
8. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält,
9. die Prüfung der informationstechnischen Infrastruktur - auch bei der Einführung neuer Verfahren - auf Sicherheit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit
10. die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen nach Beauftragung durch den Rechnungsprüfungsausschuss,
11. die Jahresabschlussprüfung der Zweckverbände, an denen die Stadt Krefeld

beteiligt ist und für die eine Prüfung durch die örtliche Rechnungsprüfung vereinbart ist.

§ 6

Prüfaufträge

- (1) Der Oberbürgermeister kann innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.
- (2) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen seiner gesetzlichen und der vom Rat an die örtliche Rechnungsprüfung übertragenen Aufgaben Aufträge erteilen und von der örtlichen Rechnungsprüfung Auskünfte verlangen. Einzelne Ratsmitglieder sind dazu nicht berechtigt. Das Auskunftsrecht der Fraktionen bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird in jeder Sitzung schriftlich über die laufenden Prüfungen informiert. Die Leitung der Rechnungsprüfung erläutert bei Bedarf die Prüfkriterien. Nach Beginn der Sonderprüfung sind die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses innerhalb von 7 Werktagen zu informieren.

Die Information umfasst u. a. die voraussichtliche Nummer des Prüfungsberichts, den Prüfungsbereich, das Prüfungsziel und die voraussichtliche Prüfungsdauer.

Bei einer Sonderprüfung ist zusätzlich der Hintergrund der Prüfung darzustellen.

§ 7

Befugnisse

- (1) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind im Rahmen ihrer Aufgaben befugt, von der Verwaltung, den städtischen Betrieben und sonstigen Einrichtungen sowie von den Geschäftsführungen oder Vorständen der ihrer Prüfung unterliegenden Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Zweckverbänden und anderen Vereinigungen und Einrichtungen alle

für die Prüfung notwendigen Auskünfte und Nachweise zu erhalten. Außerdem ist ihnen der Zutritt zu allen Diensträumen und Gebäuden der Stadt Krefeld, das Öffnen von Behältern usw. zu gewähren. Akten, Schriftstücke und sonstige Unterlagen sind auf Verlangen auszuhändigen oder zu übersenden.

Die Prüferinnen und Prüfer können für die Durchführung ihrer Prüfungen nach § 103 Abs. 1 bis 3 GO NRW Aufklärung und Nachweise auch gegenüber den Abschlussprüfern der verselbstständigten Aufgabenbereiche verlangen. Die Verwaltung muss sicherstellen, dass dieses Recht gegenüber Abschlussprüfern und verselbstständigten Aufgabenbereichen wahrgenommen werden kann.

- (2) Die Befugnisse nach Abs. 1 schließen auch den Zugriff auf elektronische Datenbestände jedweder Art für die laufende Prüfung und für besondere Prüfungen ein. Die Verwaltung muss die Auswertung von Datenbeständen für Prüfungszwecke aktiv unterstützen. Sofern die Prüfung es erfordert, können Dritte mit der Auswertung von Datenbeständen beauftragt werden. Dabei sind der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und der Datenschutz zu beachten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorab über eine Auswertung durch Dritte zu informieren. Das KRZN ist nicht Dritter im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich nach Beschluss des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen. Die Mittel für die Prüfungen durch Dritte werden im Haushalt der Rechnungsprüfung bereitgestellt.
- (4) Die Leitung und die Prüferinnen und Prüfer sind befugt, Ortsbesichtigungen, insbesondere auf Baustellen und bei Inventuraufnahmen, vorzunehmen, und die zu prüfenden Einrichtungen aufzusuchen. Dabei können sie sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen.
- (5) Die Prüferinnen und Prüfer weisen sich durch einen Dienstausweis aus.
- (6) Die Leitung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und aller Ausschüsse teilzunehmen. Sie entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, an welchen Ausschusssitzungen die Prüferinnen und Prüfer teilnehmen sollen.

§ 8

Mitteilungspflichten der Verwaltung und Betriebe gegenüber der örtlichen Rechnungsprüfung

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind bei ihrem Erscheinen alle Vorschriften und Verfügungen sowie alle sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung und Information benötigt werden (z. B. Stellenpläne, Entgelttarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich zuzuleiten. Das gilt auch, wenn diese Vorschriften und Verfügungen nur in elektronischer Form vorhanden sind.

- (2) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass der örtlichen Rechnungsprüfung zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.

Verträge sind vor ihrer Unterzeichnung auf Verlangen der örtlichen Rechnungsprüfung vorzulegen. Verträge mit einer Laufzeit von mindestens zehn Jahren sind der Rechnungs-

prüfung zur Prüfung vorzulegen. Die Vorlagepflicht besteht nicht für personalwirtschaftliche Vorgänge. Außerdem sind ihr Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

- (3) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von den Leitungen der Fachbereiche, Institute und sonstigen Organisationseinheiten unter Darlegung des Sachverhalts unmittelbar und innerhalb von 7 Werktagen zu unterrichten, wenn sich ein begründeter Verdacht dienstlicher Verfehlungen, sonstiger Unregelmäßigkeiten oder einer strafbaren Handlung ergibt. Das Gleiche gilt für alle Verluste von Sachwerten, Vermögensschäden sowie für Kassenfehlbeträge.
- (4) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung (z.B. Neueinrichtung, Umorganisation und Auflösung von Fachbereichen) oder auf dem Gebiet des Haushalts- und Rechnungswesens vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung gutachterlich äußern kann.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, der Zweckverbände und der sonstigen Organisationseinheiten, die der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
- (6) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Abschlüsse, Prüfungsberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, durch die sachbearbeitenden Bereiche vorzulegen. Prüfungsberichte der bei der Erstellung des Gesamtabchlusses zu konsolidierenden Gesellschaften sind der örtlichen Rechnungsprüfung unverzüglich zuzuleiten.
- (7) Unterlagen für Vergabeproofungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist. Dabei haben die Sachbearbeiter/innen einen Zeitraum von mindestens fünf Arbeitstagen für die Prüfung einzuplanen, sofern die örtliche Rechnungsprüfung projektbegleitend in die Vergabe eingebunden wird.

- (8) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungseinrichtungen (GPA, Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Finanzamt u.a.) sowie die Stellungnahmen der Verwaltung unverzüglich zuzuleiten. Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Teilnahme an Gesprächen mit den anderen Prüfeinrichtungen zu ermöglichen.

Die Fachbereiche, Institute und sonstigen Organisationseinheiten haben die örtliche Rechnungsprüfung frühzeitig über den Beginn von Prüfungen sowie über die Termine von Gesprächen zu unterrichten.

§ 9

Durchführung der Prüfung, Unterrichtung

- (1) Die Organisationseinheiten sind vor Beginn der Prüfung zu informieren, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Vor

Abschluss der Prüfungen wird das Prüfergebnis mit den Beteiligten besprochen.

- (2) Werden im Zusammenhang mit Prüfungen Sachverhalte festgestellt, die auf einen Schaden hinweisen, der bedeutsam ist, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung innerhalb von 7 Werktagen den Oberbürgermeister zu unterrichten. Ein Schaden im Sinne dieser Vorschrift ist bedeutsam, wenn sich eine Schadenssumme von mindestens 10.000 Euro ergibt. Die Sachverhalte sind unabhängig von der Unterrichtung des Oberbürgermeisters in einem Prüfungsbericht darzustellen.
Der Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung über den Sachverhalt zu informieren. Die vorstehende Regelung gilt auch für Sachverhalte, die gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 angezeigt werden. Die Information muss innerhalb von 7 Werktagen erfolgen, wenn sich eine erhebliche Schadenssumme ergibt. Erheblich im Sinne dieser Vorschrift ist eine eingetretene Schadenssumme von mindestens 50.000 Euro oder wenn sich ein möglicher Schaden für die Stadt in dieser Höhe konkret abzeichnet.
- (3) Kann eine Prüfung nicht durchgeführt bzw. nicht abgeschlossen werden, so hat die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung den Oberbürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist hiervon in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Alle Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung gehen den geprüften Organisationseinheiten mit der Bitte um Kenntnisnahme bzw. Stellungnahme zu. Zu den Prüfungsbemerkungen muss innerhalb von 14 Werktagen eine Stellungnahme abgegeben werden. Abweichende Fristen können vereinbart werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist über Verzögerungen zu informieren. Die Stellungnahme muss über die Geschäftsbereichsleitung der Rechnungsprüfung zugeleitet werden.

§ 10

Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses

- (2) Der Oberbürgermeister leitet nach seiner Bestätigung den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses bzw. des Gesamtabschlusses einschließlich Lagebericht der örtlichen Rechnungsprüfung zu.
Ergeben sich bei den Prüfungen Prüfungsbemerkungen, so werden diese Prüfungsbemerkungen der Verwaltung mitgeteilt, damit ggf. eine Änderung der Entwürfe erfolgt. Kann eine Prüfungsbemerkung nicht ausgeräumt werden, wird im Prüfungsbericht darauf hingewiesen. Je nach Bedeutung der Prüfungsbemerkungen können sich Auswirkungen auf die Abfassung des Bestätigungsvermerkes ergeben.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung fasst die Ergebnisse der Prüfungen in Prüfungsberichten zusammen und leitet diese dem Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Vorschlag eines Bestätigungsvermerks oder eines Vermerks über seine Versagung gemäß § 101 Abs. 3 bis 7 GO NRW zur Beratung zu.
- (3) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Prüfungsbericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese

Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung.

- (4) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über die Prüfungsberichte der örtlichen Rechnungsprüfung. Nach abgeschlossener Beratung erklärt der Rechnungsprüfungsausschuss den vorgelegten Prüfungsbericht zu seinem Schlussbericht im Sinne von § 101 Abs. 1 GO NRW. Ergeben sich durch die Beratung Änderungen, sind diese in den Bericht einzuarbeiten. Die örtliche Rechnungsprüfung bereitet einen Bestätigungsvermerk im Sinne von § 101 Abs. 3 GO NRW vor. Nach abgeschlossener Beratung des vorgelegten Prüfungsberichtes wird der Bestätigungsvermerk von der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und der/dem Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet.
- (5) Vor Abgabe der Prüfungsberichte durch den Rechnungsprüfungsausschuss an den Rat ist dem Oberbürgermeister Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zum Prüfungsbericht zu geben. Das gilt auch, soweit der Kämmerer von seinem Recht nach § 95 Abs. 3 Satz 3 GO NRW Gebrauch macht. Die Stellungnahmen sind dem Prüfungsbericht beizufügen.
- (6) Die für die Beratung in Rat und Ausschüssen erforderlichen Vorlagen werden von der Rechnungsprüfung gefertigt.

§ 11

Prüfungsberichte, Prüfungsvermerke, Prüfungsbemerkungen und Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Prüfungsberichte werden gleichzeitig dem Oberbürgermeister, der zuständigen Geschäftsbereichsleitung, den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses sowie den Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen und -gruppen vorgelegt. Die Vorlage erfolgt nach Fertigstellung des Prüfungsberichtes. Ein Prüfungsbericht ist fertiggestellt, wenn die Rechnungsprüfung den Bericht abgeschlossen hat und eine Stellungnahme der Verwaltung vorliegt oder trotz gesetzter Nachfrist von 7 Werktagen nicht abgegeben wurde.
- (2) Prüfungsvermerke werden gefertigt, um Prüfungshandlungen zu dokumentieren. Prüfungsvermerke enthalten keine Prüfungsbemerkungen, zu denen eine Stellungnahme der Verwaltung erforderlich ist.
- (3) Ergeben sich aus Prüfungsberichten Feststellungen von geschäftsbereichs- oder fachbereichsübergreifender Bedeutung, werden die hiervon betroffenen Dienststellen ebenfalls unterrichtet bzw. gebeten, Stellung zu nehmen.
- (4) Prüfungsbemerkungen werden erforderlich, wenn Sachverhalte beanstandet werden bzw. eine Aktivität der Verwaltung erwartet wird.
- (5) Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung.

§ 12

Inkrafttreten, Wegfall alter Bestimmungen

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am 04.11.2010 in Kraft. Gleichzeitig wird die Rechnungsprüfungsordnung vom 22.12.1983 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Rechnungsprüfungsordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Rechnungsprüfungsordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 30.11.2010

Der Oberbürgermeister
Gregor Kathstede

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|------------------------|-------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 19222 |
| Branddirektion | 612-0 |



ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTE:

Der Notdienst für die Stadt Krefeld ist unter der Telefon-Nr. 0180 5044100 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montag Morgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter der Telefon-Nr. 01805 986700 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.



TIERÄRZTLICHER DIENST

Samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr, sowie an Feiertagen unter der Telefon-Nr. 0700 84374666 zu erreichen. Notdienst jetzt auch täglich ab 18.00 Uhr.

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0180 5660555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau

10.12. – 12.12.2010

Hans Schneiders

Breslauer Straße 256, 47829 Krefeld, 944523

17.12. – 19.12.2010

Heinz Steinmetz GmbH,

Fabrikstraße 14, 47798 Krefeld, 601166



APOTHEKENDIENST

Montag, 13. Dezember 2010

Apotheke am Sprödenal, Roonstraße 1

Obertor-Apotheke, Oberstraße 35

Vital-Apotheke am Klinikum Krefeld, Kölner Straße 39

Dienstag, 14. Dezember 2010

Apotheke am Ponzelar, Südwall 2 – 4

Marien-Apotheke, Hülser Markt 16

Struwelpeter-Apotheke, Neukirchener Straße 2

Mittwoch, 15. Dezember 2010

Schwanen-Apotheke, Friedrichstraße 24

Cäcilien-Apotheke, Klever Straße 7

Regenbogen-Apotheke, Hauptstraße 17

Donnerstag, 16. Dezember 2010

Seiden-Apotheke, Ostwall 68

Ahorn-Apotheke, Insterburger Platz 3

Süd-Apotheke, Kölner Straße 647

Freitag, 17. Dezember 2010

St. Anton-Apotheke, Westwall 122

Brunnen-Apotheke, Kölner Straße 526

Rhein-Apotheke, Traarer Straße 9

Vital-Apotheke am Hülser Markt, Schulstraße 1 – 3

Samstag, 18. Dezember 2010

Mühlen-Apotheke, Kölner Straße 566 – 570

Nord-Apotheke, Ahornstraße 2

Domos-Apotheke im real, Mevissenstraße 60

Sonntag, 19. Dezember 2010

Elefanten-Apotheke, Ostwall 59

Sonnen-Apotheke, Marktstraße 195

Apotheke am Markt, Marktplatz 3

Astro-Apotheke, Oberdießemer Straße 73



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 861402, Herstellung und Vertrieb: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.

Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld und Uerdingen und im Zeitschriftenhandel, u. a. an den Kiosken, zu haben. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 39,- €.

Bestellung an: Joh. van Acken, Druckerei und Verlag, Magdeburger Straße 5, 47800 Krefeld, Tel. 4400-0.